



**Berliner Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz e.V.**  
Potsdamer Str. 68, 10785 Berlin, Tel. (030) 2655 0864, Fax (030) 2655 1263, E-Mail: bln@bln-berlin.de

Berliner Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz e.V. ● Potsdamer Str. 68 ● 10785 Berlin

Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin

Bearbeiter: A. Stavorinus (BLN)

Abteilung Stadtentwicklung, Gesundheit

Personal und Finanzen

Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Stadtplanung

12591 Berlin

**Betr.: B-Plan 10-86 Chemnitzer Straße, Moosbacher Straße, Alt-Biesdorf, Alt-Kaulsdorf, Wuhle**

Unser Zeichen: 10/1610.4/B/5

Berlin, 07.10.2021

hier: Stellungnahme der BLN, des BUND (LV Berlin), des NABU (LV Berlin), der Baumschutzgemeinschaft Berlin, der GRÜNEN LIGA Berlin, der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (LV Berlin), des Naturschutzzentrums Ökowerk Berlin, der NaturFreunde (LV Berlin) und der übrigen BLN-Mitgliedsverbände

Bezug: Internetveröffentlichung

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Durchsicht der Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung:

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 30.11.2016. **Bereits damals hatten wir bemängelt**, dass mit der vorliegenden Planung Grundstücksflächen **unmittelbar an der Wuhle** (Grundstücksflächen Alt-Biesdorf 53K - 53M) als **allgemeines Wohngebiet** (WA1) ausgewiesen, statt als Grünzug weiterentwickelt werden sollen. Im Vorentwurf (Vorzugsvariante) war dieses Teilgebiet als private Grünfläche an den durch Dauerkleingärten genutzten Bereich angegliedert, schließlich weist auch der nördliche Abschnitt der Wuhle im Planungsgebiet viel Vegetation auf und ist im Umweltatlas tw. als geschütztes Biotop ausgewiesen. Für diesen Bereich sind folgende Daten zum Biotoptyp genannt: *„gewässerbegleitende Hochstaudenfluren, mit spontanem Gehölzbewuchs (Gehölzdeckung 10-30%); gesetzlich geschützte Biotop; Biotopwert: 24“*.

Neben den in unserer Stellungnahme von 2016 genannten, vorkommenden Arten, für die der Umweltatlas damals schon Kern-, Verbindungs- bzw. potentielle Kern- und Verbindungsflächen aufzeigte, wurde **inzwischen auch der Biber** entlang der Wuhle nachgewiesen. D. h. auch wenn der Umweltatlas dies noch nicht zeigt, kommt der Biber vor und nutzt die Wuhle zum Wandern und Leben und muss bei Planungen entsprechend berücksichtigt werden. Da der Biotopverbund durch die Planung extrem eingeschränkt wird, ist dies besonders wichtig.

Leider besteht der Wunsch nach Bebauung der Flächen am nordwestlichen Rand (WA1) weiterhin, obwohl diese Flächen nicht gewerblich genutzt wurden, dadurch der Grünzug unterbrochen und Gewässer-begleitende Biotope vernichtet sowie die, die Wuhle entlang wandernden Tiere von Nahrungs- und Rastflächen abgeschnitten werden. Das alles für eine Bebauung mit Einfamilien- bzw. Reihenhäusern, welche rein im Interesse Einzelner, aber nicht der Allgemeinheit liegen.

Aber auch in WA 2 und WA 3 dürfen nur Häuser mit max. 3 Geschossen (Staffelgeschoss) gebaut werden. D. h. auch dort be- bzw. entstehen überwiegend Einfamilien- und Reihenhäuser.

Mit dem o. g. Bauvorhaben wird der allgemeine Wohnraumbedarf an bezahlbarem Wohnraum nicht einmal im derzeit üblichen Umfang von 30 % und schon gar nicht umfangreich gedeckt. In den Flächen A3-A7 des WA 2 werden max. 30 %, im Mischgebiet sogar nur 15 %, der zu bauenden Wohnungen mietpreisgebunden sein. In WA 1, WA 3 und in WA 2 - A1 und A2 - wird es gar keine mietpreisgebundenen Wohnungen geben. Damit **reduziert sich der Gesamtanteil an mietpreisgebundenen Wohnungen unter 18 % des Gesamtbauvorhabens.**

**Bebauungen mit Einfamilien- und Reihenhäusern decken den Wohnungsbedarf in Berlin nicht einmal ansatzweise und liegen somit auch nicht im allgemeinen höheren Interesse, sondern dienen lediglich dem Interesse Weniger.**

Wie soll der Bedarf an bezahlbarem Wohnraum gedeckt werden, wenn in der ganzen Stadt über 70-80% nur hochpreisiger Wohnraum geschaffen wird? Wer soll und kann sich das noch leisten? Wieviel Leerstand an hochpreisigem Wohnraum ist seit Beginn des Baubooms vor über 6 Jahren bereits vorhanden?

Hinzu kommt, dass im Gegensatz zur B-Planung von 2016 die neue B-Planung noch kompakter und somit umfangreicher ist und bis dicht an die vorhandenen Kleingärten heran reicht. Zudem sind div. ebenerdige Stellplätze geplant, was zu noch mehr Versiegelung führt. Eine weitere damals eingeplante private Grünanlage ist aus der Planung völlig weg gefallen. Die Straßen zwischen den Häusern sind im B-Plan nicht als solche dargestellt, sondern lediglich als Wege mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht für Dritte, was die tatsächliche Versiegelung verschleiern. Ein **autofreies Quartier** ist trotz adäquater ÖPNV-Anbindung **nicht einmal in Betracht gezogen** worden. Es soll also **noch mehr versiegelt** werden, **als in 2016** geplant.

Damit widerspricht die Planung nicht nur dem LaPro (s. Begründung S. 34 ff.), sondern auch den in der Begründung genannten Vorgaben:

*„Generelles Ziel ist die Vermeidung und Minimierung von Flächeninanspruchnahmen und Funktionsverlusten von Boden. Dazu wird der Versiegelungsgrad des Bodens auf das notwendige Maß begrenzt bzw. werden bereits verdichtete und versiegelte Flächen genutzt.“*

Der bloße ‚Erhalt‘ von grünen Flächen ist keine ‚Minderung von Flächeninanspruchnahme‘ und schon gar keine ‚Erhöhung der naturhaushaltswirksamen Flächen‘, wie es das LaPro als Entwicklungsziel vorgibt. Die Anpflanzungen von wenigen hochstämmigen, vermutlich kleinkronigen Bäumen und von Hecken im Randbereich sind weit entfernt von den Zielen des LaPro.

Noch immer werden deutschlandweit über 50 ha Fläche pro Tag in Siedlungs- und Verkehrsfläche umgewandelt<sup>1</sup>. Das ist viel zu viel, um die Ziele der Bundesregierung, den Flächenverbrauch bis 2030 auf

---

<sup>1</sup> <https://www.umweltbundesamt.de/daten/flaeche-boden-land-oekosysteme/flaeche/siedlungs-verkehrsflaeche#textpart-1>

unter 30 ha/Tag zu senken, zu erreichen<sup>2</sup>. Das integrierte Umweltprogramm des BMU formuliert für 2030 sogar ein Ziel von 20 ha pro Tag. Der Klimaschutzplan geht auch danach noch weiter, bis zu einem Flächenverbrauch von 0 ha/Tag bis 2050<sup>3</sup>. Mit Planungen wie zu diesem B-Plan werden diese Ziele verfehlt.

Offener Boden ist eine der wichtigsten Grundlagen für das Leben der Menschen, Tiere und Pflanzen. Er enthält eine extrem vielfältige Lebenswelt. Dort leben auf kleinstem Raum mehr Mikroorganismen als Menschen auf der Erde. Unversiegelte Böden sind Speicher für Niederschlagswasser und ein natürliches Reinigungssystem des Grundwassers, aus dem  $\frac{3}{4}$  unseres Trinkwassers gewonnen wird. Boden ist der größte Speicher für Kohlenstoff und hat einen großen Einfluss auf das Klima.

Die Ziele des StEP Klima werden durch die ‚Aussagen zur Beachtung im B-Plan‘ verdreht. **Es geht beim StEP Klima um den Erhalt und die Sicherung der Lebensqualität unter den sich zukünftig ändernden klimatischen Bedingungen.** Eine verdichtete, **stark bodenversiegelnde Bebauung** trägt nicht dazu bei, dass sich bspw. Grundwasser neu bilden kann und Pflanzen sowie anderen Organismen zur Verfügung steht. Mikroorganismen werden im versiegelten Boden konserviert oder getötet, aber tragen nicht mehr zur Bildung gesunder Böden, Verdunstung oder Versickerungsfähigkeit bei. Versiegelte Flächen erhöhen die Abstrahlung der Sonne und lassen Umgebungstemperaturen steigen. Zudem werden durch die dichte Bebauung die **Kaltluftaustauschbahnen zerschnitten** und erhöhen zusätzlich die **Belastung der Menschen mit Feinstaub und CO<sup>2</sup>**, da diese nicht mehr ausreichend vom Wind abtransportiert werden. Somit schädigt die vorliegende Planung langfristig die Gesundheit der bereits und zukünftig anwohnenden Menschen und vermindert die bisher förderliche Funktion der vorhandenen Kleingärten. Das ist **keine Umweltgerechtigkeit**.

Eine wirtschaftliche Verwertbarkeit von Flächen darf in **Zeiten des Klimanotstandes**, wo versiegelte Flächen zur Verstärkung der Effekte von Treibhausgasen beitragen, nicht als Begründung dienen, dass Flächen bis aufs Äußerste ausgereizt und versiegelt werden, wenn damit die Zukunft unserer Kinder beeinträchtigt wird. Die stetig steigende Versiegelung von Flächen zählt damit genauso zum „mangelnden Umwelt- und Klimaschutz“ wie es das **Bundesverfassungsgericht (BVG) in seinem Urteil<sup>4</sup>** beschreibt. Auf diese Art wird das „Recht unserer Kinder auf Zukunft“ verhindert. Derartiges Vorgehen hat das BVG in seinem Urteil gerügt.

**Kurz gesagt dieses Bauvorhaben unterliegt u. E. nicht den allgemeinen höheren Interesse sondern dient lediglich den Interessen Weniger bzw. Einzeler.**

#### Zur Begründung zum B-Plan:

In Tabelle 1: Flächenbilanz (Stand 17.09.2019), S. 24, gibt es keinen Vergleich der Planung zur Bestandssituation und der bisher unversiegelten Flächen innerhalb des Vorhabengebiets.

In der folgenden Aussage wird mit der Planung widersprochen:

*„Soweit im Wasserschutzgebiet möglich, soll das anfallende Niederschlagswassers gemäß Rundschreiben 4/2018 der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen an Ort und*

<sup>2</sup> <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/1919202/b84e1a8f091845c8880ffb397d1fe6cb/2021-05-28-kurzfas-sung-nachhaltigkeit-data.pdf?download=1> / Pkt. 11.1.a

<sup>3</sup> <https://www.bmu.de/themen/klimaschutz-anpassung/klimaschutz/nationale-klimapolitik/klimaschutzplan-2050#:~:text=%20Der%20Klimaschutz-plan%202050%20beschreibt%20eine%20Modernisierungsstrategie%20f%C3%BCr.alle%20Handlungsfelder%20robuste%20transformative%20Pfade%2C%20beleuchtet...%20More%20>

<sup>4</sup> <https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2021/bvg21-031.html>

*Stelle versickert werden, wodurch die Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung möglichst gering gehalten und die Rückhaltung des Niederschlagswassers im Gebiet erreicht wird. Damit wird auch eine Anpassungsmaßnahme an den Klimawandel ergriffen.“*

Lt. vorliegendem Konzept wird das Regenwasser zwar in Retentionsdächern zurück gehalten, aber danach doch wieder in die Abwasserkanalisation abgeben, welche in die Wuhle entwässern.

*„Bei Umsetzung der Planung werden die Mischgebietsflächen sowie die Flächen des WA 2 weitgehend an die Kanalisation angeschlossen. In Teilen werden Rückhaltesysteme angelegt. Insgesamt ist mit der Einleitung von einer sehr hohen Gewässerbelastung durch anthropogen induzierten Oberflächenabfluss auszugehen.“ (Begründung S. 73)*

**So soll das Regenwasser der Stellplätze ebenfalls ohne weitere Filterung in die Abwasserkanalisation und somit in die Wuhle eingeleitet werden. Das lehnen wir ab.** Eine Filterung der Regenabwässer von Stellplätzen ist unerlässlich, da sonst nicht garantiert werden kann, dass es nicht zu Kontaminationen durch Öl und Benzin, besonders bei Starkregenereignissen, welche immer mehr zunehmen, kommt.

Die Aussage:

*„Im Plangebiet befinden sich derzeit keine öffentliche Grün- und Erholungsflächen.“*

auf S. 40 der Begründung ist falsch, wie der Auszug aus dem Umweltatlas zeigt:



Die Aussage zur **„Aufwertung des Erholungspotentials“** lehnen wir ab, da mit dem Erhalt der Kleingärten der bereits vorhandene Erholungswert des Grünzugs bzw. der Grünanlage nicht aufgewertet wird. Im Gegenteil **durch die geplante Bebauung wird der Erholungswert des Wuhlegrünzugs vermindert.** Daran ändert auch der Erhalt der Kleingärten nichts.

**Die Aussage zum Schutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt, dass der ‚Gewässerrandstreifen gesichert und entwickelt werden soll‘, ist hier falsch, da dies über das GEK im Rahmen der WRRL erfolgt und kein Erfolg bzw. Inhalt der vorliegenden Planung ist.**

Ebenso ist der **Erhalt der Wuhlegrünzugs**, der bereits z. T. als Grünanlage ausgewiesen, somit gesichert ist und nicht überbaut werden darf, keine Errungenschaft der vorliegenden Planung und ist demzufolge **nicht** darauf **anrechenbar**. Im Gegenteil, sich evtl. noch im Vorhabengebiet aufhaltende Tiere werden in die Kleingärten und den Grünzug verdrängt. Somit erhöht sich dort der Konkurrenzdruck zwischen den Tieren und es kommt zur Abwanderung oder zum Tod einzelner Tiere, da nicht mehr genug Nahrungs-, Rast- und Nistplätze zur Verfügung stehen. Die Pflanzung von Hecken und Bäumen, welche je nach Art und Pflege erst nach mehreren Jahren bis gar nicht, ihre volle Funktion erreichen, gleichen den Verlust und die Reduzierung des Lebensraums nicht aus, besonders dann, wenn keine Mindestqualitäten festgesetzt werden. **Wir lehnen diese Aussagen als Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ab.**

Die Aussage:

*„Die im Zuge der **Dachbegrünungen** aufzufüllenden Bodensubstrate werden in gewissen Umfang **ausgleichend wirkende Bodenfunktionen erfüllen**, indem sie zur Wasserrückhaltung beitragen und als Träger von Vegetation dienen.“*

**lehnen wir ab.** Eine Dachbegrünung kann den Verlust der gewachsenen Bodenschichten, bspw. zur Grundwasserneubildung, für Mikroorganismen, etc. nicht ersetzen. Je nach Deckungsschicht kann eine Dachbegrünung eine minimale Filterung und kurzfristige Rückhaltung des Regenwassers bewirken. Es ersetzt jedoch keine lebendige Bodenschicht. In der Textlichen Festsetzung Nr. 15 werden außerdem nur 15 cm Mindestdeckung auf den Dachflächen angegeben. Durch 15 cm fließt das Wasser einfach durch und wird nur in den ggf. darunter liegenden künstlichen Retentionsschichten zurück gehalten. Hinzu kommt, dass das Regenwasser lt. vorliegendem Konzept aus den künstlichen Retentionsschichten direkt in die Kanalisation abgeleitet werden soll. Das ist kein adäquater Ausgleich zur vorhandenen Bodenfunktion. Zumal sich das Bauvorhaben in der Trinkwasserschutzzone IIIA befindet.

**Somit erkennen wir die Dachbegrünung als Ausgleichsmaßnahme für den Verlust ruderaler Bodenstrukturen und deren Lebensraumfunktion nicht an und fordern, dass diese aus der Bewertung zur Bilanzierung heraus genommen wird.**

Des Weiteren wird in der Textlichen Festsetzung Nr. 15 nur das Mindestmaß für die Herstellung eines Nahrungshabitats festgesetzt und kein ausgleichender Aspekt für einen Lebensraum durch die Festsetzung eines Biodiversitätsdaches, wie in anderen Bezirken bereits praktiziert (z. B. B-Plan 11-118VE oder 7-95VE), geschaffen. Bei der Festsetzung des Mindestmaßes an extensiver Dachbegrünung mit einer Deckungsschicht von 15 cm werden in der Praxis nur Sedumarten gepflanzt. Diese dienen Insekten und Vögeln lediglich als Nahrungshabitat, ein Potenzial für Lebensräume bspw. für Insekten bieten sie nicht.

**In der Bilanzierung fehlt die Bewertung des Schutzguts Fläche.**

In den Betrachtungen des Umweltberichts **fehlen** zum einen die **Nullvariante** und zum anderen die **Auswirkungen während der „Betriebsphase“ (Nutzungsdruck)** bspw. auf den Wuhlegrünzug, wie es die Anlage 1 zum BauGB in Pkt. 2a, 2b, Unterpunkt ff vorgibt.

Die **Textliche Festsetzung Nr. 7** und die dazu gehörige Pflanzliste enthalten keine Angaben zur Qualität der Pflanzware bzw. zu Abständen zwischen den Strauchpflanzen. So ist damit zu rechnen, dass hier lediglich kleinwüchsige Pflanzen verwendet werden, welche auf Dauer nicht dicht genug wachsen, um Vögeln und anderen Klein- und Kleinstlebewesen ausreichend Versteck- und Lebensraum zu bieten.

Des Weiteren muss in zukünftigen Planungen der Aspekt der Pflege solcher Hecken und Sträucher einfließen, da in der Praxis solche Anpflanzungen wiederholt bis zur Funktionslosigkeit herunter geschnitten werden und somit jeglichen Aspekt als Nist- und Rückzugsraum verlieren.

Obwohl **Loggien** gebaut werden sollen (**TF 18**) und in der Begründung auf S. 63 f. der Schutz von Vögel an Glas vorgegeben wurde, **fehlt es** in den Textlichen Festsetzungen an **Regelungen bzgl. Vogelschutz** an Glas. Das gleiche gilt für den **Schutz vor Lichtverschmutzung**, obwohl entsprechende textliche Festsetzungen im Sinne des §9 (1) Nr. 24 BauGB möglich wären.

Für den Schutz gegen Lichtverschmutzung sind folgende Parameter zu beachten:

Ablendung unter der Horizontalen; möglichst niedrige Anbringung; nur die wirklich notwendige Fläche beleuchten; Einsatz von Abschalt- bzw. Dimmungstechnologie; Lichtfarbe warmweiß-gelb < 3.000 Kelvin im Außenbereich besser < 1.700 Kelvin; Spektrum ideal 540

– 700 nm; keinerlei UV- oder Infrarot-Anteile; ggf. Verwendung von Amber-LED (verträglich für Menschen – Melatonin); Oberflächentemperatur < 60° C, geschlossenes Gehäuse.

Mit der Bewertung "**Qualität des Landschafts- und Stadtbildes**" sind wir **nicht einverstanden**. Der Bestand der Bebauung ist derzeit eingeschossig und lückig, mit hohem Anteil an Bestandsgrün, im Charakter offen und mit Sichtbeziehungen aus der und in die Umgebung. Mit der zukünftigen kompakten bis zu 3-geschossigen Bebauung fallen diese Blickbeziehungen komplett weg. Das muss sich in der Bewertung niederschlagen und darf in keinem Fall gleich bewertet werden.

Die Aussage:

*„Die im Geltungsbereich vorkommenden Arten weisen eine geringe Empfindlichkeit gegenüber den beabsichtigten Zielstellungen des Bebauungsplans auf. Die kleingärtnerisch genutzten Flächen bilden im Zusammenhang mit den Grünbereichen des Landschaftsraumes Wuhle für alle oben aufgeführten Arten ausreichende Habitatstrukturen für den Erhalt der jeweiligen Population. Keine der aufgeführten Arten ist im Bestand ihrer Population bedroht.“*

**bezweifeln wir stark, da keine Bestandserfassungen, auch nicht an den vorhandenen Gebäuden, durchgeführt wurden** und somit unklar ist, inwieweit welche Arten tatsächlich vom Verlust der Niststätten betroffen sind. Somit gibt es auch keine vergleichende Einschätzung bzgl. des Einflusses der Bebauung, dem Verlust von Niststätten und deren Auswirkung auf die jeweils vorhandene lokale Population. Es liegt lediglich eine allgemein formulierte Stellungnahme der UNB von 2016 vor. Eine weitere gutachterliche Untersuchung wurde von der UNB damals nicht gefordert, von uns aber bereits 2016 kritisiert. Die **Niststätten von Gebäudebrütern sind dauerhaft geschützt** und müssen bei Verlust (Abriss) entsprechend ausgeglichen werden, da diese Tiere sehr standorttreu sind und nicht einfach in Nebenflächen ausweichen können. Da jedoch div. **Bestandsgebäude abgerissen werden sollen**, müssen wir, wenn dahingehend weiterhin keine Untersuchungen vorgenommen werden, vom **drohenden Eintritt von Verbotstatbeständen nach §44 BNatSchG** ausgehen. Diese Untersuchungen müssen langfristig vorab zum Abriss erfolgen, um einen adäquaten Ausgleich schaffen zu können. Außerdem bedarf deren Beseitigung zusätzlich einer Ausnahmegenehmigung.

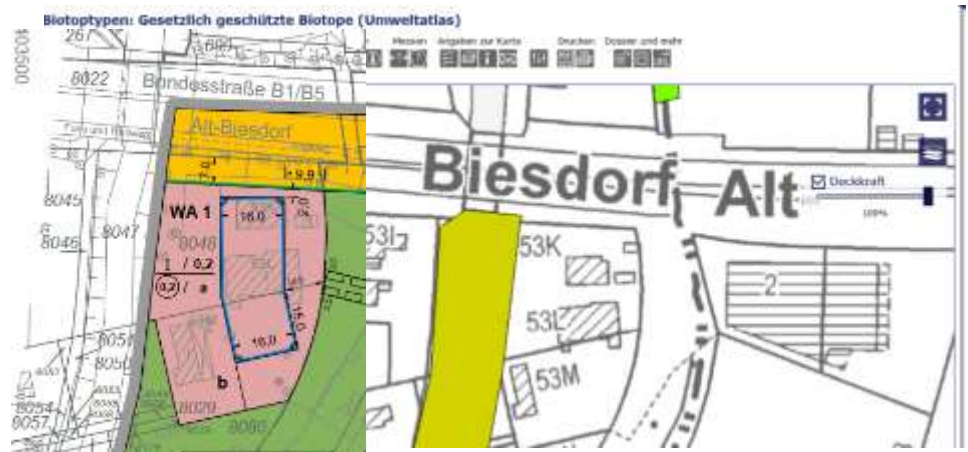
Wir verweisen auf das **EuGH-Urteil vom 04.03.2021, Rs. C-473/19 und 474/19**, in dem der EuGH festgestellt hat, dass die Verbotstatbestände des BNatSchG §44 für alle Arten gelten, egal welchem Schutzstatus sie unterliegen oder wie ihr Erhaltungszustand ist. Somit sind bei Abriss von Bestandsgebäuden diese vorab auf das Vorkommen von Niststätten (Vögel und Fledermäuse) zu untersuchen. Das gleiche gilt bei Beschnitt oder Fällung von Bäumen sowie bei der Beseitigung von Hecken und Sträuchern. Demzufolge muss darauf geachtet werden, dass **auch für sonstige Arten** keine Verbotstatbestände eintreten. Hinzu kommt, dass an der Wuhle inzwischen der Biber vorkommt, eine nach Europarecht streng geschützte Art.

Auch die Aussage:

*„Im Geltungsbereich des Bebauungsplans 10-86 kommen keine geschützten Biotop nach § 30 BNatSchG und § 28 NatSchGBln vor. Die im Bereich der Wuhle geschützten Flächen und Biotop werden durch die Baumaßnahme nicht berührt.“*

bezweifeln wir.

Vergleicht man die Planzeichnung zum B-Plan mit den Zeichnungen des Umweltatlas, sieht man, dass es im nordwestlichen Bereich der Planung (WA 1) zu einer Überschneidung des Bereichs des WA1 mit dem nach Umweltatlas ausgewiesenen geschützten Biotop kommt.



Und da bei Baufeldfreimachung immer damit gerechnet werden muss, dass die gesamt-ausgewiesene Fläche beräumt wird, sehen wir auch das Risiko der Beeinträchtigung geschützter Biotope im Bereich WA1, wenn keine geeigneten Schutzmaßnahmen festgesetzt werden.

### **Fazit:**

Die Planung deckt nicht den Bedarf an bezahlbarem Wohnraum und unterliegt somit nicht dem allgemeinen öffentlichen Interesse.

Die Planung ist so ausgelegt, dass alles bis auf die letzte Fläche bebaut wird. Dabei werden Biotop-Verbund-Funktion (gesamtes Plangebiet), geschützte Biotope, die Auflagen des Senats zur Reduzierung der Versiegelungsgrades von Berlin, Verringerung von Autoabgasen, die Erhöhung des Nutzungsdrucks auf Grünflächen sowie die mit der Bebauung sonstigen kumulierenden Wirkungen (z. B. Ausbau des Straßen-Knotenpunkts), usw., ignoriert, obwohl das BauGB in seiner Anlage 1 die Bewertung dieser Faktoren im Vergleich zur Umweltgerechtigkeit fordert (Anlage 1, Nr. 2b, Unterpunkte ff), gg), Nr. 2c, 2d).

Leider zeigt sich an dieser Planung, dass trotz des Klimaschutzurteils<sup>5</sup> vom 24.03.2021 und des ausgerufenen Klimanotstands für Berlin, Bebauung und wirtschaftlicher Nutzen Einzelner immer noch wichtiger sind, als der Schutz des Klimas, der Biotope, der Gesundheit der Menschen, die Verringerung der Versiegelung und die Zukunft unserer Kinder.

**Wir lehnen den vorliegenden B-Plan aus den o. g. Gründen ab.**

Mit freundlichem Gruß

Manfred Schubert  
Geschäftsführer

für unsere nach § 63 BNatSchG anerkannten Mitgliedsverbände:  
 gez. R. Altenkamp (Naturschutzbund Deutschland, LV Berlin)  
 gez. L. Miller (GRÜNE LIGA, Berlin)  
 gez. V. Graichen (Bund für Umwelt und Naturschutz, LV Berlin)  
 gez. A. Zeihe (Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, LV Berlin)

<sup>5</sup> BVG, Beschluss vom 24.03.2021 - 1 BvR 2656/18, 1 BvR 96/20, 1 BvR 78/20, 1 BvR 288/20, 1 BvR 96/20 und 1 BvR 78/20 -

gez. A. Solmsdorf (Baumschutzgemeinschaft Berlin)  
gez. G. Strüven (NaturFreunde, LV Berlin)  
gez. Dr. P. Warnecke (Naturschutzzentrum Ökowerk Berlin)